

STADT GLINDE
- KREIS STORMARN -
31. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
„Wohnpark Altes Gleisdreieck“

Für den Bereich:

westlich der vorhandenen Bebauung Groothagen Nr. 2a-2f und Am Sportplatz Nr. 2 bis 92 (fortl. gerade Nr.) und Nr. 94a-c sowie der Straße „Am Sportplatz“
nördlich der vorhandenen Bebauung Möllner Landstraße Nr. 108 und 110 sowie der Bebauung innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 40a
östlich der vorhandenen Bebauung Schrödersweg Nr. 10 bis 46 (fortl. gerade Nr.) und Nr. 55 sowie durch der Bebauung Möllner Landstraße Nr. 121 a-c

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2253)

Plan- zeichen

Erläuterungen

Rechtsgrundlage



Abgrenzung des räumlichen Änderungsbereiches der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung

§ 1 Abs. 1 BauNVO



Wohnbauflächen

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB



Örtliche Hauptverkehrsstraßen

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

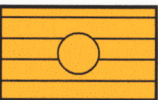
P

Parkplatz

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Ver- und Entsorgung

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB



Flächen für die Abwasserbeseitigung

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

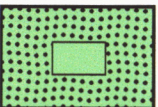


Regenversickerungsbecken

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Grünordnung

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Grünflächen
Zweckbestimmung:

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Parkanlage

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

ZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

Plan-
zeichen

Erläuterungen

Rechtsgrundlage

Nachrichtliche Übernahmen



Wasserschutzgebiet III

§ 5 Abs. 4 BauGB

KM 8,012
OD Abs. 042, KM 0,577

Ortsdurchfahrtsgrenze (OD-Grenze)
mit KM-Angabe

§ 5 Abs. 4 BauGB

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 21.05.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vom 28.05.2015 bis zum 05.06.2015 erfolgt.
2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde abgesehen, da im Rahmen von Bürgerinformationsveranstaltungen am 18.03.2014 und am 30.10.2014 sowie am 08.06.2015 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren möglichen Auswirkungen unterrichtet und Gelegenheit zu Äußerung gegeben worden ist.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.01.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dies auch im Hinblick auf die zu berücksichtigenden umweltrelevanten Belange.
4. Die Stadtvertretung hat am 21.05.2015 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 31. Änderung, mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 31. Änderung, sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 08.06.2015 bis zum 13.07.2015 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Glinde, Markt 1 in 21509 Glinde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vom 28.05.2015 bis zum 14.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Glinde, 23.02.16




Der Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.05.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 17.01.2014 und vom 29.05.2015 nach § 2 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichtet.
6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände am 21.05.2015 und am 19.11.2015 geprüft. Das Ergebnis ist jeweils mitgeteilt worden.

Glinde, 25.02.16




Der Bürgermeister

7. Der Flächennutzungsplan, 31. Änderung, wurde am 19.11.2015 von der Stadtvertretung beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht durch Beschluss vom 19.11.2015 gebilligt.

Glinde, 29.02.16




Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 31. Änderung, wurde mit Erlass des Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheit des Landes Schleswig-Holstein vom 03.02.16, Az.: IV 267-512.111-62.18 (31. Änd.) - mit Hinweisen - erteilt. Die Hinweise wurden (teilweise) beachtet.

Glinde, 08.02.16




Der Bürgermeister

9. Der Beschluss der Stadtvertretung über die Flächennutzungsplanänderung und die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 31. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht mit der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vom 02.03.16 bis zum 10.03.16 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Der Flächennutzungsplan, 31. Änderung, ist mithin am 11.03.16 wirksam geworden.

Glinde, 16.03.16




Der Bürgermeister